

Kleine Anfrage

## Betreibungspraxis

---

Frage von Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 06. November 2019

In Liechtenstein laufen die Ausstellung von Zahlungsbefehlen, Pfändungen und Exekutionen relativ bürokratiefrei über das Landgericht ab. Als Drittschuldner werden oft die Arbeitgeber mit den Lohnpfändungen ihrer Mitarbeiter konfrontiert und sind vielfach bei der Berechnung des gerichtlichen Existenzminimums überfordert. Oft wird - gemäss mir zugetragenen Praxisbeispielen - bei Lohnpfändungen zu viel Geld vom Lohn abgezogen und an die Gläubiger abgeführt. Wenn dann ungerechtfertigt zu viel abgeführt wird, verschärft sich die Situation für den Schuldner. In der Schweiz gibt es sogenannte Betreibungsämter, welche den nichtpfändbaren Lohnanteil unter Nachweis der entsprechenden Dokumente mit viel Praxiserfahrung gemeinsam mit dem Schuldner individuell berechnen und den pfändbaren Betrag festsetzen, welcher besser mit der tatsächlichen Situation abgestimmt ist. Damit kommen Schuldner eher weniger in die Situation, neue Schulden zu machen, bis sie die alte Schuld beglichen haben. Meine Fragen hierzu:

1. Wäre die Handhabung der Pfändungen ähnlich der Schweiz auch in Liechtenstein vorstellbar? Mit wie viel Aufwand wäre das gemäss aktuellen Zahlen personell schätzungsweise verbunden?
2. Wie gut erleben die betrauten Gerichte die aktuelle Pfändungs- und Exekutionspraxis allgemein beziehungsweise auch im Bereich der Wiederholungsfälle bei Verschuldungen? Gäbe es da allenfalls Handlungsbedarf?
3. Derzeit ist die Praxis des Privatkonkurses für natürliche Personen nicht gegeben. Wäre die Einführung einer solchen vorstellbar? Was hätte das für Auswirkungen?

### Antwort vom 08. November 2019

Zu Frage 1:

Das schweizerische Betreibungsrecht und das liechtensteinische Exekutionsrecht, das mehr oder weniger ausschliesslich auf österreichischer Rezeptionsvorlage beruht, sind sehr unterschiedlich. Während in der Schweiz eigene Betreibungsämter für die Durchführung der Spezialexécution eingerichtet sind, ist in Liechtenstein das Landgericht für die Betreibung und Exekution zuständig. Abgesehen davon, dass die gleichzeitige Übernahme von Vorschriften aus den divergierenden Verfahrensordnungen Österreichs und der Schweiz oftmals zu Überschneidungen oder Unklarheiten führen, ist die Übernahme eines kleinen Teilbereichs aus dem Schweizer SchKG schon im Hinblick auf die gänzlich unterschiedlichen Systeme nicht empfehlenswert. Im Hinblick auf die anstehende Reform der Lohnpfändung ist eine solche Übernahme auch gar nicht notwendig (siehe zu Frage 2 nachfolgend).

Der personelle Mehraufwand kann schwer abgeschätzt werden, weil genaue Zahlen über die tatsächlich „positiven“ Lohnpfändungen – also Lohnpfändungen, bei denen der Arbeitgeber tatsächlich einen pfändbaren Betrag an den Gläubiger ausbezahlt – fehlen. Aus der Anzahl der vom Landgericht bewilligten Lohnpfändungen kann nämlich nicht auf die Anzahl der tatsächlich zu einer Befriedigung des Gläubigers führenden Lohnpfändungen geschlossen werden, weil es immer wieder vorkommt, dass der Arbeitnehmer gar nicht (mehr) beim Drittschuldner arbeitet oder ein Einkommen unter dem Existenzminimum erzielt.

Zu Frage 2:

Die derzeitige Praxis der Berechnung des „Existenzminimums“ auf Basis der Verordnung vom 1. Juli 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstehloommen hat den Vorteil, dass die Berechnung sehr einfach ist und jedenfalls für die überwiegende Zahl der Lohnpfändungen offensichtlich problemlos erfolgt. Fälle, wie in der kleinen Anfrage geschildert, dass der Arbeitgeber zu viel vom Lohn abzieht und an den Gläubiger bezahlt, werden nur ganz selten an das Landgericht herangetragen, vielleicht alle paar Jahre einmal.

Darüber hinaus befindet sich derzeit ein Vernehmlassungsbericht in Ausarbeitung, mit welchem die 2017/2018 begonnene Revision der Exekutionsordnung fortgesetzt und abgeschlossen wird. Ein Schwerpunkt dieser Vorlage wird gerade die Reform der Lohnpfändung sein und werden dabei einzelne Bestimmungen klarer und konkreter formuliert und wird – gerade auch zur Entlastung der Arbeitgeber – vorgesehen, dass die Beteiligten bei Uneinigkeit und in Zweifelsfällen das Landgericht anrufen können, welches dann unter bestimmten Voraussetzungen den unpfändbaren Mindestbetrag herab- oder hinaufsetzen oder überhaupt bestimmen kann. So gesehen macht das Landgericht im Ergebnis in Einzelfällen dann genau das, was Schweizer Betreibungsbeamte in allen Fällen machen. Eine Notwendigkeit, das Existenzminimum in allen Fällen durch das Landgericht bestimmen zu lassen, ist jedoch nicht ersichtlich, weil im Grossteil der Fälle die derzeitige Praxis offensichtlich problemlos funktioniert. Was – weil einfach – offensichtlich gut funktioniert, sollte nicht ohne Notwendigkeit verkompliziert werden.

Zu Frage 3:

Derzeit bestehen im liechtensteinischen Insolvenzrecht – ebenso wie in der Schweiz – für natürliche Personen keine speziellen Entschuldungsverfahren mit Restschuldbefreiung. Auch wenn solche Entschuldungsverfahren rechtspolitisch nicht unumstritten sind, wären sie im Ergebnis aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen. Allerdings muss auch ein ernster Beitragswillen des Schuldners zur Schuldenbegleichung gegeben sein, dies über die Dauer der Restschuldbefreiungsphase über mehrere Jahre hinweg.

Aus staatlicher Sicht ist zu beachten, dass Privatkonkursverfahren meist sehr personalintensiv sind. Sie erfordern eine enge Begleitung durch gut geschulte Schuldnerberatungsstellen, was entsprechend personal- und damit kostenintensiv ist. Im Rahmen der aktuell pendenten Reform des liechtensteinischen Insolvenzrechts wurde auf die Schaffung spezieller Entschuldungsverfahren für natürliche Personen verzichtet, da dies vorab den Aufbau einer professionellen Schuldnerberatung bedingen würde, was im Hinblick auf die Kosten/Nutzen-Relation als nicht grössenverträglich für Liechtenstein angesehen wird.